



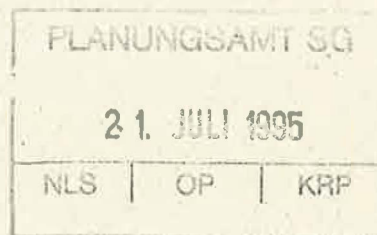
20. Juli 1995

EA

Politische Gemeinde
9655 Stein

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 21 35 05



Gemeinde Stein; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Juli 1995 ist der Waldfeststellungsplan (Detailplan zum Zonenplan) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Stein angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln. Die Abgrenzung der Bauzone ist aus dem Zonenplan ersichtlich (vom Kantonsforstamt am 16. November 1994 unterzeichnet).

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Waldfeststellungsplan haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilagen:

- 2 Waldfeststellungspläne retour

Kopie an:

- Rechtsabteilung BD, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit Waldfeststellungsplan)
- Planungsamt z.Hd. Frau Hausmann, Lämmlisbrunnenstrasse 62, 9001 St. Gallen
- Kreisforstamt V, 9630 Wattwil
- Revierförster N. Walliser, Mühle, 9655 Stein SG (mit Kopie des Waldfeststellungsplans)